





Neue Leitlinien für Einheimischenmodelle

MR Daubenmerkl, Oberste Baubehörde



Einheimischenmodelle auf dem Prüfstand des Europarechts – Chronologie:

- 2007: Einleitung Vertragsverletzungsverfahren (Gemeinde Selfkant, NRW)
- 2009: Erweiterung des Vertragsverletzungsverfahrens auf vier oberbayerische Gemeinden
- 2013:EuGH-Urteil zum "Flämischen Dekret" (Urt. v. 08.05.20<u>13 C</u>-197/11, C-203/11)





Kernaussagen des EuGH im Urt. v. 08.05.2013:

- "Flämisches Dekret" -
- Raumplanerische Absicht, ein ausreichendes Wohnangebot für einkommensschwache Personen oder andere benachteiligte Gruppen der örtlichen Bevölkerung sicherzustellen, stellt ein legitimes Ziel und einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar.
- Sozioökonomische Kriterien sind als zwingende Voraussetzung für die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen.



Umsetzung in nationales Recht

§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuchs:

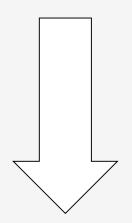
"Gegenstände eines städtebaulichen Vertrages können insbesondere sein:

[...] der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung"



Grundstruktur der neuen Leitlinien

1. Stufe: Ausschlusskriterien



- Einkommensobergrenze
- Vermögensobergrenze (Bewerber darf grundsätzlich nicht Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der betreffenden Gemeinde sein!).

2. Stufe: Auswahlverfahren nach Punkten

- Ortsgebundenheit (max. 50 % der Gesamtpunkte)
- soziale Kriterien (mind. 50 % der Gesamtpunkte)

Einkommensobergrenze

- → Einkommens des Bewerbers darf maximal das durchschnittliche Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde sein.
- → Freibetrag in Höhe von 7.000 EUR je unterhaltspflichtigem Kind (erhöht Obergrenze)
- → Paare: doppeltes Durchschnittseinkommen
- → Absolute Obergrenze: 51.000 EUR Paare: 102.000 EUR



Vermögensobergrenze

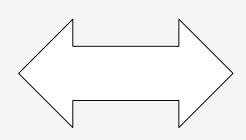
- → Bewerber darf maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswerts verfügen.
- → Eigentum eines bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde schließt Teilnahme grds. aus.

Ausnahme: Verpflichtung des Bewerbers zur Veräußerung und zweckgebundene Verwendung des Veräußerungsgewinns zur Finanzierung im Einheimischenmodell



Auswahlverfahren nach Punkten

Kriterium der Ortsgebundenheit



Soziale Kriterien

→ max. 50 % der Gesamtpunkte → mind. 50 % der Gesamtpunkte



Punktevergabe für Kriterien der Ortsgebundenheit

- Wohnen am Ort (Höchstpunktzahl muss hier bei max. 5 Jahren Ortsansässigkeit erreicht sein)
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Ort
- Ehrenamtliche Tätigkeit

max. 50 % der Gesamtpunkte



Punktevergabe für soziale Kriterien

- geringes Einkommen
- geringes Vermögen
- Anzahl der Kinder
- pflegebedürftige Angehörige im Haushalt
- Behinderung

mind. 50 % der Gesamtpunkte



Wichtige Grundsätze bei der Ansetzung von Auswahlkriterien

- → Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, keine Diskriminierung!)
- → Transparenz (etwa plausible Nachvollziehbarkeit der angesetzten Einkommens- und Vermögensobergrenzen)
- → Bestimmtheit (klar, verständlich, eindeutig)
- → Festlegung aller Kriterien vorab (keine Klauseln, die nachträglich Abweichungen im Einzelfall ermöglichen!)

Sicherung des Förderzwecks

- → anteilige Rückerstattung der Vergünstigung bei Veräußerung des Grundstücks durch den Begünstigten nach weniger als 10 Jahren
- → Berechnung: prozentualer Anteil errechnet sich in der Regel aus dem Zeitraum, der bis zu einer Nutzung von zehn Jahren fehlt

Beispiel: Verkauf nach 8 Jahren → Rückerstattung in Höhe von 20 % der Vergünstigung



Vielen Dank!